



Zl. AD/88365/2017
Mils, am 14.08.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw. Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

Straßenbauarbeiten in der Schneebergstraße:

von Kreuzung Schneebergstraße / Kirchstraße bis Kreuzung
Schneebergstraße / Vinzenzweg

Straßenbauarbeiten in der Kirchstraße:

im Kreuzungsbereich mit Schneebergstraße und Lorerstraße

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid **Zahl AD/88364/2017** bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 17.08.2017 bis 02.09.2017 verordnet:

Bauabschnitt 1: Vorbereitungsarbeiten (WVA) Schneebergstraße vom 17.08.2017 bis 20.08.2017

1. Auf der Schneebergstraße ist von Kreuzung Schneebergstraße / Kirchstraße bis zur Kreuzung Schneebergstraße / Vinzenzweg das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge, Linienbusse und Anrainer („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960).
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,00 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960)
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fußgänger entsprechend abgeschränkten Gehsteig / Gehweg zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger").

**Bauabschnitt 2: Straßenbauarbeiten Schneebergstraße und Kirchstraße vom
21.08.2017 bis 02.09.2017**

1. Auf der Schneebergstraße ist von Kreuzung Schneebergstraße / Kirchstraße bis zur Kreuzung Schneebergstraße / Vinzenzweg das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge und Anrainer („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960).
2. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,00 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO 1960)
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)
4. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).
5. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fußgänger entsprechend abgeschrankten Gehsteig / Gehweg zu benützen („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger“).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DER BÜRGERMEISTER:
Dr. Peter Hanser e.h.

An der Amtstafel kundgemacht:
angeschlagen, am 14.08.2017
abgenommen, am 29.08.2017



Dieses Dokument wurde von Ing. Dietmar Pregenzner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 14.08.2017 09:59:17
SID 01C84AC468246AD90D9693D657

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur